

Benutzungsordnung

für die Turnhalle der Grundschule Honigsessen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Turnhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen sowie für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Über die weitere Benutzung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten.
- (2) Für private Veranstaltungen oder Feiern wird die Halle nicht zur Verfügung gestellt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Turnhalle ist bei der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Die Gestattung erfolgt nur an Benutzergruppen mit mindestens 10 Personen. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Ortsbeigeordneten.
- (3) Im übrigen erkennen die Benutzer mit der Inanspruchnahme der Turnhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (5) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Turnhalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können bis zu einem Jahr von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Turnhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Turnhalle steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turnhalle wird von der Ortsgemeinde durch Benutzungspläne geregelt.
- (2) Der Benutzungsplan für die außerschulische Nutzung wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils im September überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis längstens auf ½ oder ein ganzes Jahr befristet. Der Benutzungsplan für die schulische Nutzung wird jeweils im Juni/Juli neu aufgestellt.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden.

§ 6 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus, Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß und über die vorgesehenen Gänge betreten werden.

- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Nach Abschluss der Benutzung sind die Turnhalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (8) Das Fußballspielen ist nur mit Softbällen erlaubt.
- (9) Die Werbeanbringung wird während Sport- und sonstigen Veranstaltungen gestattet. Unmittelbar nach Ende einer Veranstaltung ist die angebrachte Werbung wieder zu entfernen.
- (10) Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Turnhalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern

§ 7

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Turnhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und kostenfreien Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung wird vorrangig nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde Birken-Honigessen haben.
- (4) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 8 Mieten

- (1) Für Veranstaltungen in der Turnhalle werden mit Ausnahme der in Punkt 7 genannten Fälle Mieten in nachstehender Höhe erhoben:
- | | |
|---------------------------------|--------|
| für kulturelle Veranstaltungen: | 26,- € |
| für sonstige Veranstaltungen: | 51,- € |
- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen beträgt der Mietsatz 51,- € pro Tag.
- (3) Grundlage für die Mietberechnung ist die gesamte Belegungsdauer, einschließlich Auf- und Abbau sowie Reinigung durch den Veranstalter.
- (4) Grundsätzlich sind die Nebenkosten in der Miete enthalten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Mieter den Auf- und Abbau der Geräte und Einrichtungen, sowie die Reinigung unter Anleitung des Hallenwartes durchführt. Muss die durch die Ortsgemeinde erfolgen, hat der Mieter die tatsächlich anfallenden Personalkosten zu erstatten.
- (5) Die Miete sowie evtl. Kostenerstattungen nach § 7 und § 8 Abs. 4 wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist innerhalb der genannten Frist an die Ortsgemeinde zu zahlen.
- (6) Der Ausschank kann durch den jeweiligen Benutzer mit einer entsprechenden Schankerlaubnis erfolgen.
- (7) Für folgende Veranstaltungen wird keine Miete erhoben:
- a) für die bereits unter § 7 aufgeführte sportliche Nutzung
 - b) für Jubiläumsveranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen, die unter die Richtlinien über Jubiläumsausgaben (alle durch 25 teilbaren Vereinsjubiläen) fallen, jedoch nur für einen Veranstaltungstag
 - c) für Wohltätigkeitsveranstaltungen
- (8) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Ortsbürgermeister in Absprache mit den Ortsbeigeordneten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Turnhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Wertsachen, Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Birken-Honigsessen, den 30.12.1997
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

(Walter Leidig)
Ortsbürgermeister